

Gefährdungsbeurteilung

gemäß § 5 und 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV

Erstellt von	Werner Bopp
Datum der Erstellung	07.07.19

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv	Arbeitsbereiche und Sollzustände	
	<i>J = JA – N = NEIN</i> <i>nn = nicht notwendig</i> <i>nv = nicht vorhanden</i>		
1		Notwendige Genehmigungen eingeholt.	
2		Haftung bei Unfällen und Schäden geklärt	
3		Zustand des Anhängers geprüft laut Bedienungsanleitungen	
4		Anhänger standsicher aufgestellt und gegen wegrollen gesichert.	
5		Am Aufstellort besteht keine Gefahr durch abbrechende Äste oder loser Gebäudeteile	
6		Außen aufgestelltes Inventar ist stabil und standsicher, Wetterschutz, Stellwände, Tische, usw.	
7		Keine Stolperstellen an den Verkehrswegen	
8		Fluchtwege und Feuerwehrezufahrt nicht blockiert	
9		Beleuchtung ausreichend.	
10		Geräte, Spiele und sonstiges Inventar technisch in Ordnung.	

Gefährdungsbeurteilung

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N	Arbeitsbereiche und Sollzustände	Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)
	<i>J = JA – N = NEIN</i> <i>nn = nicht notwendig</i> <i>nv = nicht vorhanden</i>		
11		Leitern und sonstige Hilfsmittel geprüft	
12		Brandschutz erforderlich, Feuerlöscher vorhanden und die Bedienung bekannt	
13		Erste-Hilfe-Ausrüstung befindet sich vor Ort, Verbandkasten vollständig.	
14		Notrufnummern hängen aus.	
15		ErsthelferInnen	
16		Toiletten ausreichend vorhanden	
17		Bedienpersonal bezüglich Sicherheit unterwiesen	
18		Personen die Umgang mit Essen haben werden separat belehrt	
19		Hygienevorschriften eingehalten.	
20		Einsatzplan vorhanden	
21		Pausen und Ablösungen geregelt	
22		Geeignete Hautschutz-, Hautpflege- und Reinigungsmittel werden an den Waschgelegenheiten vorgehalten.	
23			

Gefährdungsbeurteilung

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N	Arbeitsbereiche und Sollzustände	
	<i>J = JA – N = NEIN</i> <i>nn = nicht notwendig</i> <i>nv = nicht vorhanden</i>		Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)
24			
25			
26			
27			
28			
29			

Notizen und Ergänzungen:

